



BÜRGERMEISTERAMT FREIAMT

Kindergarten „Spielwiese“, Hauptstr. 71, 79348 Freiamt

Kindergarten „Wirbelwind“ mit Krippe, Keppenbach 10, 79348 Freiamt

Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Freiamt (Kindergartenordnung)

Neufassung vom 26.02.2019

Bitte beachten Sie auch unabhängig von der Eingewöhnungszeit die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der anderen Kinder, Eltern, pädagogischer Fachkräfte und Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtung. Dies betrifft insbesondere das Recht am eigenen Bild, das Recht am gesprochenen Wort, das Recht auf Achtung der Ehre. Bei Verletzung können erhebliche zivil- und strafrechtliche Konsequenzen drohen.

1. Aufgabe

Der Kindergarten und die Krippe haben die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen am Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg. Ergänzend werden die wissenschaftlichen Kenntnisse der Kleinkindpsychologie und Pädagogik sowie die Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit herangezogen.

Die Kinder werden von Fachkräften in altersgemischten Gruppen betreut. Die bisherigen Erfahrungen in der Kindergartenarbeit haben gezeigt, dass Kinder unterschiedlichen Alters so frühzeitig partnerschaftliches Verhalten erlernen können.

Die Erziehung in der Einrichtung soll im Rahmen der Möglichkeiten auf die durch Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen, sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

2. Aufnahme

2.1 Im Kindergarten können Kinder, bis zu vier Wochen vor Vollendung des 3. Lebensjahres (Kiga Wirbelwind ab 2 Jahren), sofern Kindergartenplätze in ausreichender Zahl vorhanden sind und es aus organisatorischen Gründen von Seiten der Einrichtung möglich ist, aufgenommen werden. Die Vergabe der Kindergartenplätze erfolgt generell nur nach dem Alter.

Zurückgestellten Kindern wird der Besuch der Grundschulförderklasse bzw. eine andere geeignete Beschulung empfohlen. Eine weitere Betreuung im Kindergarten kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und der Fördermöglichkeit gewährt werden.

2.2 In die Kinderkrippe werden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen. Die Platzvergabe in der Krippe erfolgt nach dem Anmeldedatum, die Anmeldung ist jedoch erst ab Geburt des Kindes möglich.

- 2.3 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Träger.
- 2.4 Kinder mit inklusivem Bedarf werden soweit möglich in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung getragen wird. Dies ist nur möglich, solange es die Rahmenbedingungen zulassen. Sofern den besonderen Bedürfnissen inklusiver Kinder aufgrund der Schwere der Behinderung nicht Rechnung getragen werden kann, kann der Träger die Aufnahme im begründeten Einzelfall ablehnen.
- 2.5 Sofern über die Eingliederungshilfe nach §§ 53 und 54 SGB XII für die Betreuung eines inklusiven Kindes mit erhöhtem Betreuungsaufwand im Rahmen einer Maßnahme eine Betreuung mit zusätzlichem pädagogischen bzw. begleitenden Personal ermöglicht wird, liegt es im Ermessen des Trägers auch über den zusätzlichen Aufwand der Betreuung hinaus, den Besuch der Einrichtung zu ermöglichen.
- 2.6 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der Aushändigung der Kindergartenordnung. Der Einrichtung müssen die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, die Impfbescheinigung oder der Nachweis über die gesetzlich vorgeschriebene Impfberatung vorliegen. Die ärztliche Untersuchung darf bei der Aufnahme nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
- 2.7 Die Unterlagen müssen der Einrichtung spätestens vier Wochen vor der Aufnahme vorliegen, ansonsten ist eine Aufnahme nicht möglich.

3. Abmeldung

- 3.1 Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist der Einrichtungsleitung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu übergeben. Abmeldeformulare sind in der Einrichtung erhältlich.
- 3.2 Die Abmeldeformulare für die Schulanfänger sind bis zum 15. Juli bei der Einrichtungsleitung abzugeben.

4. Ausschluss

- 4.1 Werden die Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann nach schriftlicher Benachrichtigung des Trägers an die Personensorgeberechtigten das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- 4.2 Beeinträchtigt das Verhalten eines Kindes den Betrieb in der Betreuungseinrichtung erheblich, müssen die Personensorgeberechtigten Beratungshilfe und die empfohlene Therapie in Anspruch nehmen. Leisten die Personensorgeberechtigten der Aufforderung zur Inanspruchnahme der Beratung innerhalb von zwei Monaten keine Folge, kann das Kind nach Anhörung der Personensorgeberechtigten vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

5. Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung – Öffnungszeiten

5.1 Das Betreuungsjahr umfasst zwölf Monate.

5.2 Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag geöffnet.

Die Öffnungszeiten betragen:

beim Kindergarten Wirbelwind Keppenbach

7.30 – 13.30 Uhr

beim Kindergarten Spielwiese Ottoschwanden

Mo - Fr

sowie die Ganztagsgruppe

7.30 – 13.30 Uhr,

Di und Do

7.30 – 16.30 Uhr

5.3 Die Kinderkrippe ist geöffnet montags – freitags von

7.30 – 13.30 Uhr

5.4 Die Kinder sollen im eigenen und im Interesse der Gruppe die Einrichtung regelmäßig besuchen und spätestens eine Stunde nach der Öffnung anwesend sein. Nur so können sie am gesamten Tagesablauf teilnehmen und sich in die Gruppe eingliedern. Jedes Kind soll sich darauf verlassen können, dass es pünktlich zu den Schlusszeiten abgeholt wird.

5.5 Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, wird um Benachrichtigung gebeten.

5.6 Bei der Kleidung ist zu berücksichtigen, dass die Kinder täglich mit Farben, Klebstoff und im Sommer mit Sand und Wasser umgehen. Die Kleidung sollte der Witterung entsprechend angepasst sein, in den Sommermonaten ist für geeigneten Sonnenschutz zu sorgen (Mütze usw.).

6. Verpflegung

6.1 Die Kinder sollen ein gesundes Vesper (z.B. Vollkornbrot, Obst) mitbringen. Hinsichtlich der Getränke gelten die jeweiligen Regelungen der Einrichtung.

6.2 Beim Kindergarten Spielwiese Ottoschwanden wird dienstags und donnerstags ein gemeinsames Mittagessen angeboten. Die Anmeldung zum Mittagessen ist verbindlich.

7. Ferien und Schließtage der Kinderbetreuungseinrichtung aus besonderem Anlass

7.1 Die Ferien werden jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Einrichtung an der Infotafel ausgehängt.

7.2 Jede Einrichtung ist an 30 Tagen im Jahr geschlossen. Davon findet an mindestens 20 Tagen im Jahr eine Ferienbetreuung für Kindergartenkinder in der jeweils anderen Einrichtung statt.

7.3 Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig und nach Möglichkeit in schriftlicher Form unterrichtet. Die Gemeinde, als Träger der Einrichtung, ist bemüht eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden, es sei denn, dass die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

8. Versicherung

- 8.1 Die in der Einrichtung aufgenommenen Kinder sind
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Einrichtung (Spaziergänge, Feste etc.) versichert.
- 8.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
- 8.3 Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Es wird daher dringend empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- 8.4 Das Kind kann einem Dritten Schaden zufügen für den die Erziehungsberechtigten haften. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird deshalb dringend empfohlen.

9. Regelung in Krankheitsfällen

- 9.1 Bei Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Diese Regelung ist unbedingt einzuhalten. Vor Wiederaufnahme muss die Krankheit mindestens 48 Stunden abgeklungen sein.
- 9.2 Die Einrichtungsleitung muss spätestens am nächstfolgenden Tag unterrichtet werden, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet.
Der Besuch der Einrichtung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, infektiöse Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, z.B. Krätze, ansteckende eitrige Hauterkrankung und Kopflausbefall.
Die Ansteckungsfreiheit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- 9.3 Allergien müssen der Einrichtungsleitung durch ärztliche Bescheinigung angezeigt werden, um Verwechslungen mit ansteckenden Hautausschlägen auszuschließen.
- 9.4 Die Mitarbeiter/innen sind nicht befugt, von Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Anweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Einrichtung gibt. Die dazu erforderlichen Vordrucke sind bei der Einrichtungsleitung erhältlich.
- 9.5 Wenn Kinder während der Betreuungszeit erkranken, werden die Personensorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz benachrichtigt, damit sie die Kinder abholen und ggf. dem Arzt vorstellen.
- 9.6 Auf die Zeckenregelung der jeweiligen Einrichtung wird verwiesen.

10. Aufsicht

- 10.1 Die Betreuungskräfte der Einrichtung sind nur während der Öffnungszeiten für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiter/innen. Sie endet bei Kindern, die von Personensorgeberechtigten oder ihren Beauftragten abgeholt werden, mit der Übergabe.
- 10.2 Auf dem Weg zur Einrichtung und auf dem Heimweg sind die Personensorgeberechtigten bzw. deren Beauftragte (z.B. Fahrgemeinschaften usw.) verpflichtet, ihre Kinder zu beaufsichtigen. Tritt das Kind den Heimweg mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten alleine an, so endet die Aufsichtspflicht mit dem Verlassen des Gebäudes. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung zu übergeben.
Die Leitung kann den alleinigen Heimweg ablehnen, wenn das Kind noch nicht die nötige Reife besitzt oder bei Inaugenscheinnahme die Tagesverfassung des Kindes entgegenpricht.
- 10.3 Der Einrichtungs- oder Gruppenleitung muss persönlich mitgeteilt werden, wenn das Kind von anderen als im Anmeldebogen angegebenen Personen abgeholt wird.
- 10.4 Bei Festen und Veranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

11. Änderungen

Wird ein Elternteil allein sorgeberechtigt, muss dies der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden; ebenso Änderungen der Adresse, Telefonnummer, Arbeitsstelle, Abholberechtigten usw.

12. Elternarbeit

- 12.1 Es wird eine gute Zusammenarbeit und ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen dem Elternhaus und der Kinderbetreuungseinrichtung angestrebt.
- 12.2 Zu Beginn jeden Betreuungsjahres finden Elternbeiratswahlen statt. Über Verfahren und Verlauf wird rechtzeitig informiert.
- 12.3 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, mindestens einmal im Betreuungsjahr einen Gesprächstermin mit dem Gruppenteam zu vereinbaren und diesen Termin wahrzunehmen.

13. Gebühren

- 13.1 Die Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- 13.2 Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- 13.3 Die Benutzungsgebühr ist auch für die Ferien und für die Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

- 13.4 Zusätzlich zur Benutzungsgebühr wird ein Spielgeld und beim Kindergarten Spielwiese für die Kinder der Ganztagsbetreuung ein Essensgeld erhoben, das mit der Benutzungsgebühr eingezogen wird.
- 13.5 Personensorgeberechtigte, die die Gebühren nicht selbst entrichten können; können sich bei der Gemeinde Freiamt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Gebühr durch das Jugendamt /Sozialamt beim Landratsamt Emmendingen informieren.
- 13.6 Die aktuellen Benutzungsgebühren sind dem Aushang in den Einrichtungen der Gemeinde und der Veröffentlichung im Internet zu entnehmen.

14. Kontaktdaten

- 14.1 Kindergarten Wirbelwind Keppenbach mit Krippe
Keppenbach 10, 79348 Freiamt
Büro/Schmetterlingsgruppe Tel. 07645/755
Maikäfergruppe Tel. 07645/ 9178703
Zwergen-/Wichtelgruppe Tel. 07645/9178704
Mobil 0173 2728797, Mail: kigawirbelwind@gmx.de
- 14.2 Kindergarten Spielwiese Ottoschwanden
Hauptstr. 71, 79348 Freiamt, Tel. 07645/1585
Mail: kigaspielwiese@gmx.de

15. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung der Gemeinde Freiamt vom 14.07.2015, zuletzt geändert am 10.10.2017, außer Kraft.

gez. H. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin

Die Leiterinnen

gez. Meier

Kindergarten Wirbelwind
Keppenbach

gez. Härer

Kindergarten Spielwiese
Ottoschwanden